

## **Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes (BVB BTTG)**

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **1. Tariftreueversprechen**

- 1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Leistungen, die in den Anwendungsbereich des BTTG fallen, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 5 BTTG festsetzt (Tariftreueversprechen).
- 1.2. Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Ziff. 1.1. keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 5 BTTG fällt.

### **2. Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern**

- 2.1. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen.
- 2.2. Die Verpflichtung nach Ziff. 2.1. gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Ziff. 1.2. entsprechend.
- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Ziff. 3.3. geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Ziff. 3.4. zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.
- 2.4. Nicht als Nachunternehmer im Sinne der Ziff. 2.1. gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

### **3. Nachweispflichten sowie Kontroll- und Prüfrecht**

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen sorgfältig zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Ziff. 1.1. einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des BTTG zertifiziert worden ist. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

- 3.2. Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird während der Auftragsdurchführung durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 BTTG) kontrolliert.
- 3.3. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere,
- die Kontrolle zu dulden,
  - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
  - die nach Ziff. 3.1. zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
  - die Datenverarbeitung durch die Prüfstelle zu ermöglichen,
  - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
  - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- 3.4. Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

#### **4. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe**

- 4.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue gemäß § 13 BTTG einen Verstoß gegen die Pflichten aus Ziff. 1. bis 3. festgestellt hat.
- 4.2. In den in Ziffer 4.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu zehn von Hundert des Auftragswertes beträgt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen,
- 4.3. Im Übrigen berühren Ziffer 4.1. und 4.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.